

Bestimmungen für naldo-Fahrausweise als Handy- oder als Print-Ticket

1. Anwendungsbereich Anlage 4

- (1) Diese Bestimmungen gelten für naldo-Fahrausweise, die online erworben werden, um sie auf einem mobilen Endgerät als Handy-Ticket oder zum Selbstaussdruck als Print-Ticket zu nutzen.
- (2) naldo-Fahrausweise als Print-Ticket können wie folgt erworben werden:
 - über den Online-Ticket-Shop des naldo (tickets.naldo.de) oder
 - über den Online-Ticket-Shop der DB Regio AG (www.dbrégio-shop.de) – derzeit ausschließlich für Semestertickets (siehe Nr. 5.7 naldo-Tarifbestimmungen) für Studierende bestimmter Hochschulen.
- (3) naldo-Fahrausweise als Handy-Ticket werden über die naldo-App erworben.
- (4) Beim Online-Ticket-Shop des naldo kann nach erfolgter Bestellung das Ticket bis zu dessen Gültigkeitsende beliebig oft heruntergeladen werden.

2. naldo-Fahrausweisangebot von Handy- und Print-Tickets

Das naldo-Fahrausweisangebot von Handy- und Print-Tickets ist in Nr. 4.3 naldo-Tarifbestimmungen aufgeführt.

3. Erwerb von Handy- bzw. Print-Tickets

- (1) Der Erwerb von Handy- bzw. Print-Tickets erfolgt durch eigenständige Buchung des Kunden für sich oder (nur bei Print-Tickets) für einen Dritten – jeweils ggf. auch einschließlich Mitfahrern.
- (2) Aufgrund der technischen Gegebenheiten des Internets kann eine jederzeitige Verfügbarkeit der Erwerbsmöglichkeit von Handy- bzw. Print-Tickets nicht gewährleistet werden.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erhalt von ermäßigten Handy- bzw. Print-Tickets (wie z. B. insbesondere im Falle von Aktionsangeboten gemäß Nr. 9.2 Abs. 2 naldo-Tarifbestimmungen), wenn aufgrund von technischen Problemen der Online-Ticket-Shop erst nach Ablauf einer Vorverkaufsfrist wieder zur Verfügung steht.
- (4) Für den Fall der Nichtverfügbarkeit eines Online-Ticket-Shops, der naldo-App oder eines fehlerhaften bzw. unvollständigen Downloads des Handy- bzw. Print-Tickets ist der Fahrgast verpflichtet, vor Fahrtantritt anderweitig einen gültigen Fahrausweis zu erwerben.

- (5) naldo und die Kundenvertragspartner der Online-Ticket-Shops bzw. der naldo-App übernehmen keine Kosten, welche dem Kunden mittelbar oder unmittelbar aus der Nutzung der in den Online-Ticket-Shops bzw. der naldo-App bereit gestellten Produkte entstehen; dies gilt insbesondere für Transaktionskosten der Kreditinstitute und für sämtliche Kosten der Telekommunikation.

4. Nutzung von Handy- bzw. Print-Tickets

- (1) Handy- bzw. Print-Tickets müssen vor Fahrtantritt, d. h. vor dem Betreten des Fahrzeugs, erworben – und im Falle der Nutzung eines Print-Tickets als Fahrausweis auch vor Fahrtantritt ausgedruckt – werden. Nach Fahrtantritt erworbene Handy- bzw. Print-Tickets werden nicht anerkannt und sind somit ungültig.

- (2) Handy- bzw. Print-Tickets sind grundsätzlich nicht übertragbar.

Ausnahmeregelung 1 – gültig nur für Einzelfahrscheine Kind und Tagestickets Kind: Auf den Namen eines Fahrgasts, auf den ein Handy- oder ein Print-Ticket bereits ausgestellt ist, darf ein für dieses Ticket passendes zusätzliches Handy- oder Print-Ticket – ebenfalls auf den Namen dieses Fahrgasts – erworben werden, damit dieser Fahrgast die 1. Klasse bei Eisenbahnunternehmen nutzen (siehe Nr. 6.1 naldo-Tarifbestimmungen) oder ein Fahrrad (siehe Nr. 8.2 naldo-Tarifbestimmungen) bzw. ein sperriges Gut o. dgl. (siehe Nr. 8.3 Abs. 2 naldo-Tarifbestimmungen) mitnehmen kann. Im Falle mehrerer solcher Zusatzwünsche ist die dementsprechende Anzahl solcher zusätzlicher Tickets erforderlich.

Ausnahmeregelung 2 – gültig nur für Einzelfahrscheine (Erwachsener und Kind) und für Tagestickets (Erwachsener, Kind und Gruppe): Auf den Namen eines Fahrgasts, auf den ein Handy- oder ein Print-Ticket bereits ausgestellt ist, dürfen ein oder mehrere für dieses Ticket passende zusätzliche Handy- oder Print-Tickets – ebenfalls auf den Namen dieses Fahrgasts – erworben werden, damit dieser Fahrgast mit diesen zusätzlichen Tickets weitere Personen entsprechend mitnehmen kann. Bei einer Fahrausweiskontrolle muss der Fahrgast, auf den die Tickets ausgestellt sind, unaufgefordert diese zusätzlichen Tickets für die mitgenommenen Personen vorzeigen.

Eine Kombination dieser beiden Ausnahmeregelungen ist zulässig.

Der Fahrgast, auf dessen Name weitere Tickets erworben werden, muss stets auf der gesamten Fahrt bzw. auf den gesamten Fahrten mit dabei sein.

- (3) Handy- bzw. Print-Tickets sind grundsätzlich nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (von einer Behörde ausgestellt) des Fahrgasts gültig, für den das Ticket ausgestellt ist.

Ausnahmeregelung 1: Im Falle der Inanspruchnahme einer oder beider Ausnahmeregelungen von Abs. 2 genügt der amtliche Lichtbildausweis des Fahrgasts, auf den die Tickets ausgestellt sind.

Ausnahmeregelung 2: Bei Mehrpersonen-Tickets, wie z. B. insbesondere beim Tagestickets Gruppe (siehe Nr. 5.4.2 naldo-Tarifbestimmungen), sowie bei der Mitnahme von bis zu 4 Kinder unter 6 Jahren (siehe Nr. 3.3 Satz 3 naldo-Tarifbestimmungen) genügt ebenfalls der amtliche Lichtbildausweis des Fahrgasts, auf den das Ticket ausgestellt ist. Der Fahrgast, auf den das Ticket ausgestellt ist, muss stets auf der gesamten Fahrt bzw. auf den gesamten Fahrten mit dabei sein.

Bei einer Fahrausweisprüfung sind das Handy- bzw. Print-Ticket bzw. die Handy- bzw. Print-Tickets und der dazu gehörige amtliche Lichtbildausweis unaufgefordert vorzuzeigen.

Eine nachträgliche Vorlage von einem amtlichen Lichtbildausweis im Falle einer Beanstandung wird nicht anerkannt.

- (4) Für den Fall, dass die regulären Einzelbestimmungen von einzelnen, in Nr. 4.3 naldo-Tarifbestimmungen aufgeführten naldo-Fahrausweisen einen bestimmten Nachweis vorschreiben, mit dem der Fahrausweis Gültigkeit erlangt und der bei einer Fahrausweisprüfung unaufgefordert vorzuzeigen ist (wie z. B. beim Semesterticket der Studierendenausweis), gilt dies genauso für Handy- bzw. Print-Tickets – und somit ggf. zusätzlich zur Mitführungspflicht des amtlichen Lichtbildausweises gemäß Abs. 3.
- (5) Es liegt in der Verantwortung des Kunden bzw. des Fahrgasts, für eine ausreichende Hardware- und Software-Ausstattung zu sorgen, mit der Handy- bzw. Print-Tickets heruntergeladen – und im Falle von Print-Tickets auch ausgedruckt – werden können und sich im Vorfeld entsprechend zu informieren. Ist eine einwandfreie Darstellung des Handy- bzw. Print-Tickets nicht möglich, besitzt das Ticket keine Gültigkeit.

Wenn Handy-Tickets als Fahrausweis genutzt werden, müssen sie in der für die Ausgabe vorgesehenen Medienform vorgezeigt werden können, wie z. B. insbesondere Aufruf aus dem Ticketspeicher der App; das Vorzeigen einer gespeicherten Bilddatei bzw. eines Screenshots des Handy-Tickets ist nicht zulässig. Alle Angaben müssen vollständig und einwandfrei lesbar und überprüfbar sein. Der Fahrgast ist während der gesamten Fahrt für die Betriebsbereitschaft des Endgeräts verantwortlich. Die Bedienung des Endgeräts nimmt der Nutzer vor. Bei einer Fahrausweisprüfung darf das Prüfpersonal jedoch insbesondere die Aushändigung des Endgeräts während der Anwesenheit des Kunden verlangen; dem hat der Fahrgast nachzukommen. Kann der Erwerb oder der Nachweis des Handy-Tickets wegen Versagens des Endgeräts nicht erbracht werden (wie z. B. insbesondere bei einem leeren Akku bzw. einer technischen Störung), wird dies als eine Fahrt ohne gültigen Fahrausweis gewertet; siehe dazu § 9 naldo-Beförderungsbedingungen.

Wenn Print-Tickets als Fahrausweis genutzt werden, müssen sie in ausgedruckter Form in der Originalgröße auf weißem Papier im DIN-A-4-Format farbig oder schwarz-weiß ausgedruckt vorliegen. Alle Angaben müssen vollständig und einwandfrei lesbar und überprüfbar sein. Je Print-Ticket ist – bzw. sofern mehrere Print-Tickets systemseitig vom Online-Ticket-Shop zu einem oder mehreren Sammelfahrausweis zusammengefasst werden, pro Sammelfahrausweis - ein Blatt Papier zu verwenden.

- (6) Bei Feststellung eines Missbrauchs, z. B. insbesondere durch unerlaubte Mehrfachnutzung eines für grundsätzlich eine Person gültigen Tickets durch mehrere Personen, ist es zulässig, dass die Person für den Kauf von weiteren Handy- bzw. Print-Tickets gesperrt wird. § 9 naldo-Beförderungsbedingungen bleibt hiervon unberührt.

5. Rückgabe, Stornierung, Widerruf, Umtausch und Erstattung von Handy- bzw. Print-Tickets

Rückgabe, Stornierung, Widerruf, Umtausch und Erstattung von Handy- bzw. Print-Tickets sind ausgeschlossen (da Print-Tickets mehrfach ausgedruckt bzw. als Handy-Tickets auf mehreren Endgeräten vorhanden sein können).

6. Weitere Bestimmungen für Handy- bzw. Print-Tickets

- (1) Bei Erwerb von Handy- bzw. Print-Tickets über den Online-Ticket-Shop des naldo (tickets.naldo.de) oder über die naldo-App gelten darüber hinaus die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) „AGB für Handy- und Print-Tickets des naldo-Online-Ticket-Shops und der naldo-App“.
- (2) Bei Erwerb von Handy- bzw. Print-Tickets über den Online-Ticket-Shop der DB Regio AG (www.dbregio-shop.de) gelten darüber hinaus die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) „AGB TfV 601/O Besondere Bedingungen für den Online-Ticket-Shop der DB Regio AG“.

Übersicht Geltungsbereich der Stadttarife

Zum räumlichen Geltungsbereich der Stadttarife vgl. auch Anlagen 9 und 10.

Albstadt-Ebingen – Stadttarif I - Preisstufe 36

alle Bus- und Bahnlinien im gesamten Stadtteil Ebingen (inkl. Gymnasium Ebingen)

Albstadt-Tailfingen/Truchtelfingen – Stadttarif I - Preisstufe 37

alle Buslinien in den gesamten Stadtteilen Tailfingen (inkl. Lammerberg/Nank, Langenwand und Stiegel) und Truchtelfingen (inkl. Bol) sowie die direkten Verbindungen zwischen diesen Stadtteilen

Albstadt-Onstmettingen – Stadttarif I - Preisstufe 38

alle Buslinien im gesamten Stadtteil Onstmettingen (inkl. Allenberg, Hohberg und Raichberg)

Bad Saulgau – Stadttarif II - Preisstufe 46

alle Buslinien in der Kernstadt Bad Saulgau

Bad Urach – Stadttarif II - Preisstufe 21

alle Bus- und Bahnlinien in der Kernstadt Bad Urach (inkl. Bleiche und Georgiisiedlung)

Balingen – Stadttarif I - Preisstufe 31

alle Bus- und Bahnlinien in der Kernstadt Balingen (inkl. Schmiden) inkl. Stadtteil Heselwangen

Bisingen – Stadttarif II – Preisstufe 34

alle Buslinien im Kernort Bisingen (inkl. Steinhofen)

Bodelshausen – Stadttarif I - Preisstufe 15

alle Buslinien im gesamten Ort Bodelshausen

Burladingen – Stadttarif II - Preisstufe 33

alle Bus- und Bahnlinien in der Kernstadt Burladingen

Dettingen a. d. E. – Stadttarif I - Preisstufe 28

alle Bus- und Bahnlinien im gesamten Ort Dettingen an der Erms (inkl. Buchhalde und Gsaidt)

Ergenzingen – Stadttarif II - Preisstufe 18

alle Buslinien im gesamten Stadtteil Ergenzingen (inkl. Liebfrauenhöhe)

Gammertingen – Stadttarif II - Preisstufe 39

alle Bus- und Bahnlinien in der Kernstadt Gammertingen

Gomaringen – Stadttarif I - Preisstufe 14

alle Buslinien im gesamten Ort Gomaringen (inkl. Hinterweiler und dem Ortsteil Stockach; ohne Höhnisch)

Hechingen – Stadttarif I - Preisstufe 32

alle Buslinien in der Kernstadt Hechingen inkl. den Stadtteilen Boll und Stetten

Kirchentellinsfurt/Wannweil – Preisstufe 19

alle Bus- und Bahnlinien zwischen den Orten Kirchentellinsfurt (ohne Mahden) und Wannweil sowie im Ort Kirchentellinsfurt (ohne Mahden):

Anwendung der Preise der Preisstufe 1 (in Wannweil Anwendung der Preisstufe 20).

Lichtenstein-Unterhausen – Stadttarif I - Preisstufe 27

alle Buslinien im gesamten Ortsteil Unterhausen

Mengen – Stadttarif II - Preisstufe 45

alle Buslinien in der Kernstadt Mengen

Metzingen – Stadttarif I - Preisstufe 29

alle Buslinien in der Kernstadt Metzingen (inkl. Neugreuth)

Meßstetten – Stadttarif II - Preisstufe 35

alle Buslinien in der Kernstadt Meßstetten (inkl. Bueloch)

Mössingen – Stadttarif I - Preisstufe 13

alle Bus- und Bahnlinien in der Stadt Mössingen inkl. aller Stadtteile

Münsingen – Stadttarif I - Preisstufe 25

alle Buslinien in der Kernstadt Münsingen (inkl. Krankenhaus) inkl. dem Stadtteil Auingen

Ostrach – Stadttarif II - Preisstufe 49

alle Buslinien in dem Kernort Ostrach (ohne Ortsteile)

Pfullendorf – Stadttarif II - Preisstufe 48

alle Buslinien in der Kernstadt Pfullendorf

Rottenburg a. N. – Stadttarif II - Preisstufe 12

alle Buslinien in der Kernstadt Rottenburg (inkl. Freibad und Schadenweilerhof)

Sigmaringen – Preisstufe 41

alle Bushaltestellen in der Kernstadt Sigmaringen inkl. dem Stadtteil Laiz (und somit dort Anwendung der SWS-Tarifbestimmungen auch in den Regionalbuslinien bei Fahrten mit Start und Ziel in der Kernstadt Sigmaringen inkl. dem Stadtteil Laiz).

Starzach – Stadttarif II – Preisstufe 17

alle Buslinien und alle Fa.-Vollstädt-Anmeldeverkehre in der Gemeinde Starzach inkl. Eyach

Tübingen – Preisstufe 11

alle Bus- und Bahnlinien in der Stadt Tübingen inkl. aller Stadtteile

Sonderregelungen Stadttarif Tübingen

Für Fahrten innerhalb des Stadttarifs Tübingen (Preisstufe 11) gelten folgende zusätzliche Regelungen:

1. Abweichungen von den naldo-Tarifbestimmungen

1.1. - nicht mehr belegt -

1.2. Monatskarte (für Jedermann)

Mit einer Monatskarte (für Jedermann) oder einer 9-Uhr-Monatskarte für den Stadttarif Tübingen (Preisstufe 11) können anstelle der in Nr. 5.5. naldo-Tarifbestimmungen dargestellten Mitnahmeregelungen an Schultagen ab 14.00 Uhr sowie an schulfreien Tagen (vom Land Baden-Württemberg einheitlich für alle Schulen festgesetzte Ferientage) ganztägig, jeweils bis 5.00 Uhr am Folgetag, zusätzlich bis zu 3 Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr unentgeltlich mitgenommen werden (d. h. bis zu 4 Personen können die Monatskarte (für Jedermann) gemeinsam nutzen, wovon höchstens eine Person älter als 14 Jahre sein darf; darüber hinaus darf auch die Regelung von Nr. 3.3 Satz 3 naldo-Tarifbestimmungen angewendet werden). Die Mitnahmemöglichkeit ist nur dann gegeben, wenn jederzeit der Fahrschein vorgezeigt werden kann.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Monatskarte (für Jedermann) bzw. 9-Uhr-Monatskarte (für Jedermann) (siehe Nr. 5.5 bzw. Nr. 5.5.a naldo-Tarifbestimmungen).

1.3. – nicht mehr belegt –

1.4. Jahres-Abo (für Jedermann)

Mit einem übertragbaren Jahres-Abo (für Jedermann), einem übertragbaren 9-Uhr-Jahres-Abo (für Jedermann) oder einem übertragbaren Job-Ticket für den Stadttarif Tübingen (Preisstufe 11) können anstelle der in Nr. 5.8. naldo-Tarifbestimmungen dargestellten Mitnahmeregelungen an Schultagen ab 14.00 Uhr sowie an schulfreien Tagen (vom Land Baden-Württemberg einheitlich für alle Schulen festgesetzte Ferientage) ganztägig, jeweils bis 5.00 Uhr am Folgetag, zusätzlich bis zu 3 Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr unentgeltlich mitgenommen werden (d. h. bis zu 4 Personen können das übertragbare Jahres-Abo (für Jedermann) gemeinsam nutzen,

wovon höchstens eine Person älter als 14 Jahre sein darf; darüber hinaus darf auch die Regelung von Nr. 3.3 Satz 3 naldo-Tarifbestimmungen angewendet werden). Die Mitnahmemöglichkeit ist nur dann gegeben, wenn jederzeit der Fahrschein vorgezeigt werden kann.

Bei einem persönlichen Jahres-Abo (für Jedermann), einem persönlichen 9-Uhr-Jahres-Abo (für Jedermann) oder einem persönlichen Job-Ticket für den Stadttarif Tübingen gibt es (mit Ausnahme der in Nr. 3.3 Satz 3 naldo-Tarifbestimmungen dargestellten Regelung) keine Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für das Jahres-Abo (für Jedermann), 9-Uhr-Jahres-Abo (für Jedermann) bzw. Job-Ticket (siehe Nr. 5.8, 5.8.a bzw. Nr. 5.10 naldo-Tarifbestimmungen).

1.5. – nicht mehr belegt –

1.6. – nicht mehr belegt –

1.7. Kurzstreckentarif

Im Stadttarif Tübingen (Preisstufe 11) werden je Linie und Einstiegs-haltestelle Fahrtrelationen festgelegt, für die ein Kurzstreckentarif (Preis siehe Anlage 8A) gültig ist. Die festgelegten Kurzstrecken werden in den Aushängen an den Haltestellen bekannt gemacht und im Internet unter www.swtue.de veröffentlicht.

Der Kurzstreckentarif der Preisstufe 11 berechtigt nicht zum Umsteigen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Kurzstreckentarife (siehe Nr. 5.1.1 naldo-Tarifbestimmungen).

1.8. Ticketfreies Fahren an Samstagen

An allen Samstagen kann in der Stadt Tübingen, finanziert durch die Stadt Tübingen, ganztägig bis 5.00 Uhr am Folgetag innerhalb dem Gebiet des Stadttarifs Tübingen (Preisstufe 11) auf den nachfolgenden Linien bzw. Linienabschnitten einschließlich des Abschnitts Hirschau – Wurmlingen - Unterjesingen der swt-Linie N98 ticketfrei gefahren werden:

- KBS 764 (ZÖA),
- alle swt-Linien mit Ausnahme des Anmeldeverkehrs „Nacht-SAM“,
- Linie 18 (Groß/swt),
- Linie 19 (RAB/swt),
- Linie 826 (FMO),

- Linie 828 (FMO) und
- Linie N88 (RAB).

Für Fahrgäste mit Start/Ziel Wurmlingen (Groß-Linie 18) bzw. Kiebingen (RAB-Linien 19+N88) besteht die Möglichkeit, anstelle eines Preisstufe-2-Wabenfahrtscheins nach/von Tübingen einen Wabenüberschreitenden Kurzstrecke-Fahrtschein (siehe Nr. 5.1.1 naldo-Tarifbestimmungen) nach/von Hirschau bzw. Bühl zu erwerben, um ab dann/bis dahin unentgeltlich fahren zu dürfen.

2. Weitere Tarifangebote

Im Stadttarif Tübingen (Preisstufe 11) werden zusätzlich zu den verbundweit angebotenen Fahrausweisen gemäß Nr. 4. naldo-Tarifbestimmungen folgende weitere Fahrausweise angeboten, die im Gebiet des Stadttarifs Tübingen gültig sind (Preise siehe Anlage 8A):

- 4er-Karte (Erwachsener oder Kind) und Bonus-4er-Karte (Erwachsener oder Kind) (siehe Nr. 2.1),
- Sondertagesticket Gruppe (siehe Nr. 2.2),
- Abo-Familienkarte (siehe Nr. 2.5),
- Bonus-Monatskarte (siehe Nr. 2.7.) und
- Bonus-Schülermonatskarte (siehe Nr. 2.8).

2.1. 4er-Karten (Erwachsener oder Kind) und Bonus-4er-Karte (Erwachsener oder Kind)

4er-Karten beinhalten 4 Einzelfahrtscheine (Erwachsener oder Kind); sie sind nur im Vorverkauf erhältlich.

4er-Karten sind vor Fahrtantritt übertragbar und können gleichzeitig von mehreren Personen benutzt werden.

Je Person und Fahrt ist ein Feld – grundsätzlich durch Stempelaufdruck mittels Entwertergerät - zu entwerfen. Hierbei gelten die Regelungen des § 6 Abs. 3 Abschnitt 1 der naldo-Beförderungsbedingungen.

Ermäßigte 4er-Karten (Bonus-4er-Karten) für Inhaber einer KreisBonusCard gelten nur in Verbindung mit einer KreisBonusCard oder einer KreisBonusCard extra bzw. bei Bonus-4er-Karten Kind mit einer KreisBonusCard Junior des Landkreises Tübingen. Sie sind nur dann in bestimmten Verkaufsstellen des Unternehmens swt erhältlich, wenn bei der KreisBonusCard (extra/Junior) als Hauptwohnsitz die Stadt Tübingen eingetragen ist. Die KreisBonusCard (extra/Junior) ist bei einer Fahrkartenkontrolle mit zur Prüfung vorzulegen.

4er-Karten können bei Tarifänderungen zu einem bestimmten Stichtag für ungültig erklärt werden. Der Stichtag wird spätestens 7 Tage vor der Tarifänderung öffentlich bekannt gemacht. Der Gegenwert für

die nicht benutzten Felder wird - bezogen auf den Tarifstand zum Kaufzeitpunkt der jeweiligen 4er-Karte - erstattet, wenn die ungültige 4er-Karte innerhalb 3 Monate ab dem Stichtag bei der in der Bekanntmachung angegebenen Stelle vorgelegt wird.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrscheine (Erwachsener oder Kind) (siehe Nr. 5.1. naldo-Tarifbestimmungen).

2.2. Sondertagesticket Gruppe

An bestimmten, in der örtlichen Presse bekannt gegebenen Tagen, wird ein gegenüber dem Tagesticket Gruppe preislich reduziertes Sondertagesticket Gruppe ausgegeben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für das Tagesticket Gruppe (siehe Nr. 5.4.2 naldo-Tarifbestimmungen)

2.3. - nicht mehr belegt -

2.4. - nicht mehr belegt -

2.5. Abo-Familienkarte

Abo-Familienkarten werden an Paare oder Alleinerziehende mit Kindern, die in einem gemeinsamen Haushalt in Tübingen leben, ausgegeben.

Ein Kind ist bei der Abo-Familienkarte, wer vor Vollendung des 22. Lebensjahres, d. h. Personen unter 22 Jahren (bis einschließlich dem Monat, in dem sie Geburtstag haben), in Tübingen Schüler einer öffentlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten privaten Schule mit Vollzeitunterricht (allgemeinbildend bzw. berufsbildend ist; keine Auszubildende, keine Studierende, keine Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes und keine Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen, ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten) ist.

Jedes Familienmitglied, für das die Ausstellung eines Fahrausweises gewünscht wird, erhält einen mit einem Foto versehenen persönlichen, nicht übertragbaren Fahrausweis. Diese Fahrausweise gelten innerhalb der Geltungsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen. Sie gelten über den aufgedruckten Zeitraum hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des auf den Gültigkeitszeitraum folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Fahrausweise bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

Die Kinder, die eine Abo-Familienkarte nutzen, müssen nach Vollendung des 15. Lebensjahres einen gültigen Schülerschein mit sich führen; ansonsten ist die Abo-Familienkarte ungültig. Bei einer Fahr-

ausweisprüfung sind die Abo-Familienkarte und der Schülerschein ausweis unaufgefordert vorzuzeigen. Unter 15-Jährige haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Im Übrigen gelten für die Kinder die Tarifbestimmungen für die Schülermonatskarte (siehe Nr. 5.6.1+5.6.2 naldo Tarifbestimmungen – insbesondere auch die in Nr. 5.6.2 naldo-Tarifbestimmungen aufgeführte grundsätzlich verbundweit gültige Freizeitregelung.

Abo-Familienkarten berechtigen in Zügen zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

Abo-Familienkarten sind an bestimmten Verkaufsstellen gegen Abgabe eines Bestellscheins erhältlich. Die Bestellung kann nur bearbeitet werden, wenn ihr Fotos aller Familienmitglieder, für die die Ausstellung von Fahrausweisen gewünscht wird, beigelegt sind und für alle Schüler jeweils ein aktueller, von der Schule unterzeichneter, Berechtigungsausweis nach vorgeschriebenem Muster beigelegt sind.

Beginn:

Der Bezug von Abo-Familienkarten kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der entsprechende Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat bei der Ausgabestelle vorliegt. Der Abonnementvertrag kommt vorbehaltlich einer positiv ausgefallenen Bonitätsprüfung mit Zusendung der Fahrkarten zustande und besteht mit dem Unternehmen, das die Karten ausgibt.

Abo-Familienkarten müssen monatlich bezahlt werden. Der monatliche Einzugsbetrag ist im Voraus in einer Summe zu entrichten. Das ausgebende Unternehmen muss ermächtigt werden, diesen Betrag bis auf Weiteres vom Girokonto eines Geldinstitutes einzuziehen. Der Kunde verpflichtet sich, ab jedem 15. des Vormonats den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Das SEPA-Lastschriftmandat schließt das Einverständnis zur Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Einzugsbetrags bei Tarifänderungen gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein.

Dauer:

Das Abonnement gilt für mindestens 12 aufeinanderfolgende Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich um jeweils weitere 12 Monate, wobei dem Kunden unaufgefordert weitere Fahrkarten zugeschickt werden (die Fahrkarten der Kinder jedoch nur bis einschließlich des Monats, für den das Ende des Schulbesuchs bescheinigt ist). Wenn für Kinder aufgrund fehlender bzw. nicht mehr gültiger Schulbescheinigungen keine Fahrkarten mehr zugeschickt werden und keine Kündigung erfolgt ist, erfolgt eine

Umstellung des Abonnements für die Eltern auf Jahres-Abos persönlich (gemäß Nr. 5.8 naldo-Tarifbestimmungen) des Stadttarifs Tübingen (Preisstufe 11).

Beendigung:

Für Nachberechnungen bei vorzeitiger Kündigung vor Ablauf der 12-Monatsfrist wird der Differenzbetrag zwischen Abonnementpreis und Monatskarten für Jedermann des Stadttarifs Tübingen (Preisstufe 11) bzw. bei den Kindern zwischen Abonnementspreis und Schülermonatskarten des Stadttarifs Tübingen (Preisstufe 11) für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum zuzüglich der Gebühr von 2 Euro zugrunde gelegt, maximal jedoch die Differenz zwischen den aufsummierten monatlichen Einzugsbeträgen und dem aufsummierten Tarif für den Abonnementpreis, der für den Bezug dieser 12 Monate zu zahlen gewesen wäre.

Ansonsten gelten die Regelungen von Nr. 5.8.5 naldo-Tarifbestimmungen (hinsichtlich monatlicher Zahlweise) analog.

Tarifänderungen:

Es gelten die Regelungen von Nr. 5.8.6 naldo-Tarifbestimmungen (hinsichtlich monatlicher Zahlweise) analog.

Fehlende Kontodeckung:

Ist der Einzug des monatlichen Fahrkartenpreises mangels Kontodeckung nicht möglich oder wird ein Einzug vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt, kann das Abonnement vom ausgebenden Unternehmen fristlos gekündigt werden. Die anfallenden Rücklastschriften sind vom Kunden zu tragen. Durch die Kündigung werden die Fahrkarten ungültig. Sie sind der Ausgabe-stelle zu übergeben. Wird die Übergabe verweigert, hat der Kunde Ersatz in Höhe von Monatskarten für Jedermann des Stadttarifs Tübingen (Preisstufe 11) bzw. bei den Kindern in Höhe von Schülermonatskarten des Stadttarifs Tübingen (Preisstufe 11) für alle Familienmitglieder, an die Fahrausweise ausgegeben wurden, für jeden Monat zu leisten, für den die Übergabe verweigert wird.

Ist der Abonnent nicht gleichzeitig Inhaber des im SEPA-Lastschriftmandat genannten Kontos, so haften Abonnent (bzw. ggf. dessen gesetzlicher Vertreter) und Kontoinhaber für alle aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

Sofern der Kunde nicht mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat, wird zusätzlich der Unterschied zwischen Abonnementpreis und Monatskarten für Jedermann des Stadttarifs Tübingen (Preisstufe 11) bzw. bei den Kindern zwischen Abonnementspreis und Schülermonatskarten des Stadttarifs

Tübingen (Preisstufe 11) für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum nacherhoben, maximal jedoch die Differenz zwischen den aufsummierten monatlichen Einzugsbeträgen und dem aufsummierten Tarif für den Abonnementpreis, der für den Bezug dieser 12 Monate zu zahlen gewesen wäre.

Verlust oder Zerstörung:

Es gelten die Regelungen von Nr. 5.8.2 naldo-Tarifbestimmungen (hinsichtlich persönlicher Abokarten) analog.

Änderungen des Abonnements:

Es gelten die Regelungen von Nr. 5.8.8 naldo-Tarifbestimmungen (hinsichtlich monatlicher Zahlungsweise) analog.

2.6. – nicht mehr belegt -

2.7. Bonus-Monatskarte

Für Inhaber einer KreisBonusCard bzw. KreisBonusCard extra des Landkreises Tübingen werden persönliche Monatskarten in bestimmten Verkaufsstellen des Unternehmens swt ausgegeben, sofern in der KreisBonusCard (extra) als Hauptwohnsitz die Stadt Tübingen eingetragen ist. Die KreisBonusCard Junior des Landkreises Tübingen berechtigt nicht zur Nutzung der persönlichen Monatskarte.

Persönliche Monatskarten mit KreisBonusCard (Bonus-Monatskarten) gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats. Ist der Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

Bonus-Monatskarten berechtigen innerhalb der Geltungsdauer die berechnigte Person zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen.

Die Bonus-Monatskarte ist nur in Verbindung mit der KreisBonusCard (extra) sowie einem amtlichen Lichtbildausweis (von einer Behörde ausgestellt) gültig. Beides ist bei einer Fahrkartenkontrolle zusammen mit der Bonus-Monatskarte unaufgefordert vorzulegen.

Die Bonus-Monatskarte ist nicht übertragbar und vor der Nutzung vom Inhaber unauslöschlich mit Vor- und Zunamen zu personalisieren.

Es gelten (mit Ausnahme der in Nr. 3.3 Satz 3 naldo-Tarifbestimmungen dargestellten Regelung) keine Mitnahmeregelungen.

Die Stadt Tübingen finanziert (gemäß Nr. 9.2 naldo-Tarifbestimmungen) bis 31.12.2019 eine Ermäßigung der Bonus-Monatskarte.

2.8. Bonus-Schülermonatskarte

Für Inhaber einer KreisBonusCard, einer KreisBonusCard extra oder einer KreisBonusCard Junior des Landkreises Tübingen, jeweils mit eingetragenem Hauptwohnsitz in der Stadt Tübingen, werden von der die Stadt Tübingen (gemäß Nr. 9.2 naldo-Tarifbestimmungen) bis ermäßigte Schülermonatskarten als Bonus-Schülermonatskarte finanziert.

Die Bonus-Schülermonatskarte ist nur in Verbindung mit der KreisBonusCard, der KreisBonusCard extra bzw. der KreisBonusCard Junior sowie einem amtlichen Lichtbildausweis (von einer Behörde ausgestellt) gültig. Beides ist bei einer Fahrkartenkontrolle zusammen mit der Bonus-Schülermonatskarte unaufgefordert vorzulegen.

Bonus-Schülermonatskarten sind nur in bestimmten Verkaufsstellen des Unternehmens swt erhältlich.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Schülermonatskarten (siehe Nr. 5.6 naldo-Tarifbestimmungen).

Sonderregelungen Stadttarif Rottenburg a. N.

Für Fahrten innerhalb des Stadttarifs Rottenburg a. N. (Preisstufe 12) gelten folgende zusätzliche Regelungen:

1. Weitere Tarifangebote

Im Stadttarif Rottenburg a. N. (Preisstufe 12) werden zusätzlich zu den verbundweit angebotenen Fahrausweisen gemäß Kap. 4. naldo-Tarifbestimmungen Bonus-Fahrausweise (siehe Nr. 1.1) angeboten (Preise siehe Anlage 8A).

1.1. Bonus-Fahrausweise

Inhaber einer KreisBonusCard, einer KreisBonusCard extra oder einer KreisBonusCard Junior des Landkreises Tübingen, jeweils mit Hauptwohnsitz in der Stadt Rottenburg a. N., und Inhaber eines Landesfamilienpasses erhalten folgende ermäßigte Fahrausweise angeboten:

- Bonus-Einzelfahrschein Kind (nicht mit KreisBonusCard (Erwachsener) und nicht mit KreisBonusCard extra (Erwachsener)),
- Bonus-Schülermonatskarte und
- Bonus-Abo 25 (nur 12-mtl. Zahlweise).

Diese Bonus-Fahrausweise sind nur in Verbindung mit der KreisBonusCard, der KreisBonuscard Junior, der KreisBonusCard extra oder mit dem Landesfamilienpass gültig. Bei einer Fahrausweisprüfung ist das von der Stadt Rottenburg am Neckar hierfür ausgegebene gültige Beiblatt unaufgefordert vorzuzeigen.

Diese Bonus-Fahrausweise sind nicht in Regionalbussen erhältlich.

Im Übrigen gelten für den Bonus-Einzelfahrschein Kind die Bestimmungen für den Einzelfahrschein Kind (siehe Nr. 5.1 naldo-Tarifbestimmungen) bzw. für die Bonus-Schülermonatskarte die Bestimmungen für die Schülermonatskarte (siehe Nr. 5.6.1+5.6.2 naldo-Tarifbestimmungen) – insbesondere auch die in Nr. 5.6.2 naldo-Tarifbestimmungen aufgeführte grundsätzlich verbundweit gültige Freizeitregelung bzw. für das Bonus-Abo 25 die Bestimmungen für das Abo 25 (siehe Nr. 5.16 naldo-Tarifbestimmungen) – insbesondere auch die in Nr. 5.16.1 naldo-Tarifbestimmungen aufgeführte grundsätzlich verbundweite Gültigkeit.

1.2. – nicht mehr belegt –

1.3. - *nicht mehr belegt* -

1.4. - *nicht mehr belegt* -

Sonderregelungen Stadttarif Bad Urach

Für Fahrten innerhalb des Stadttarifs Bad Urach (Preisstufe 21) gelten folgende zusätzliche Regelungen:

1. Weitere Tarifangebote

Im Stadttarif Bad Urach werden zusätzlich zu den verbundweit angebotenen Fahrausweisen gemäß Kap. 4. naldo-Tarifbestimmungen folgende weitere Fahrausweise angeboten (Preise siehe Anlage 8A):

- Einzelfahrschein Kurkarte (siehe Nr. 1.1),
- Wochenkarte (für Jedermann) (siehe Nr. 1.2) und
- Schülerwochenkarte (siehe Nr. 1.3).

1.1. Einzelfahrschein Kurkarte

Fahrgäste mit einer Kurkarte der Stadt Bad Urach sind berechtigt, einen Einzelfahrschein Kurkarte zu erwerben.

Einzelfahrschein Kurkarte sind nur in Verbindung mit der Kurkarte gültig. Bei einer Fahrausweisprüfung ist die Kurkarte unaufgefordert vorzuzeigen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrschein (siehe Nr. 5.1 naldo-Tarifbestimmungen).

1.2. Wochenkarte (für Jedermann)

Wochenkarten werden an Jedermann ausgegeben und gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12.00 Uhr des ersten Werktags der folgenden Woche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag. Als erste Kalenderwoche eines Kalenderjahres gilt die Woche, in die mindestens vier der ersten sieben Januartage fallen.

Wochenkarten berechtigen innerhalb der Geltungsdauer eine Person zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen. Sie sind übertragbar, d. h. sie können an jede beliebige Person weiter gegeben werden.

Für Wochenkarten (für Jedermann) bestehen darüber hinaus wahlweise folgende Mitnahmemöglichkeiten:

1. Mit der Wochenkarte (für Jedermann) können montags bis freitags ab 19.00 Uhr sowie samstags, sonn- und feiertags, am 24.12. und am 31.12. ganztägig, jeweils bis 5.00 Uhr am Folgetag, zusätzlich bis zu 4 Personen unentgeltlich mitgenommen werden (d. h. bis zu 5 Personen können die Wochenkarte (für Jedermann) gemeinsam nutzen; darüber hinaus darf auch hierbei die Regelung von Nr. 3.3 Satz 3 naldo-Tarifbestimmungen angewendet werden). Die Mitnahmemöglichkeit ist nur dann gegeben, wenn jederzeit der Fahrschein vorgezeigt werden kann.
In Fahrzeugen, in denen die Fahrradbeförderung zugelassen ist, kann anstelle einer Person ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden. Alternativ kann pro Wochenkarte (für Jedermann) bei Kauf eines Tagestickets Gruppe ein Fahrrad pro Person unentgeltlich mitgenommen werden.
2. Alternativ zu Nr. 1 können mit einer Wochenkarte (für Jedermann) montags bis freitags ab 19.00 Uhr sowie samstags, sonn- und feiertags, am 24.12. und am 31.12. ganztägig, jeweils bis 5.00 Uhr am Folgetag, bei Vorlage und Mitführen eines Landesfamilienpasses alle dort eingetragenen Personen gemeinsam fahren.
In Fahrzeugen, in denen die Fahrradbeförderung zugelassen ist, kann bei Kauf einer zusätzlichen Tageskarte pro Person ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden.

1.3. Schülerwochenkarte

Schülerwochenkarten werden nur an Berechtigte gemäß Nr. 5.6.1 naldo-Tarifbestimmungen ausgegeben.

Schülerwochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12.00 Uhr des ersten Werktags der folgenden Woche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag. Als erste Kalenderwoche eines Kalenderjahres gilt die Woche, in die mindestens vier der ersten sieben Januartage fallen.

Schülerwochenkarten berechtigen innerhalb der Geltungsdauer die berechtigte Person zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen. Sie sind nicht übertragbar. Sie sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber unauslöschlich unterschrieben sind. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (von einer Behörde ausgestellt) nachzuweisen.

Schülerwochenkarten berechtigen in Zügen zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

Im Übrigen sind die Bestimmungen von Nr. 5.6.1 naldotarifbestimmungen anzuwenden.

Sonderregelungen Wabe 220 (RT)

Für Fahrten innerhalb der Wabe Nr. 220 (Reutlingen) - einschließlich der Wabengrenze Nr. 195 (Mark Wes) – gelten folgende zusätzliche Regelungen:

1. Abweichungen von den naldo-Tarifbestimmungen

1.1. Einzelfahrscheine (Erwachsener oder Kind)

Nur gültig für RSV-Linien (bei den RSV-Nachtbuslinien Anerkennung, kein Verkauf):

Spezielle Einzelfahrscheine berechtigen zum Wiedereinstieg innerhalb von 2 Stunden ab Fahrscheinkauf. An Samstagen ab 14.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags beträgt die Wiedereinstiegsdauer 4 Stunden. Ab 19.00 Uhr gelöste Einzelfahrscheine sind an allen Wochentagen bis 5.00 Uhr am Folgetag gültig.

Bis zum Ablauf der Wiedereinstiegsdauer kann beliebig oft umgestiegen werden. Umweg-, Rund- und Rückfahrten sowie Fahrten in Gegenrichtung sind innerhalb der Wiedereinstiegsdauer gestattet.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrscheine (siehe Nr. 5.1 naldo-Tarifbestimmungen) sowie ggf. die Bestimmungen für naldo-Fahrausweise als Handy- oder als Print-Ticket (siehe Nr. 4.3 naldo-Tarifbestimmungen in Verbindung mit Anlage 4).

1.2. Einzel-Spar-Schein

Bei RSV-Linien (bei den RSV-Nachtbuslinien Anerkennung, kein Verkauf) gilt:

Die Bezahlung mit einer RSV-„+k@rte“ berechtigt zum Erwerb eines rabattierten Einzelfahrscheins (Einzel-Spar-Schein). Es wird ein Fahrschein in Papier ausgegeben. Die RSV-„+k@rte“ wird grundsätzlich an elektronischen Verkaufsgeräten auf RSV-Buslinien anerkannt.

Bei nicht vorhandener RSV-„+k@rte“-Verkaufseinrichtungen an elektronischen Verkaufsgeräten wird der Einzel-Spar-Schein gegen Barzahlung ausgegeben. Dies gilt auch bei RSV-„+k@rte“-Funktionsstörungen von Verkaufsgeräten in den Bussen. In solchen Fällen ist bei der Barzahlung des Einzel-Spar-Scheins die RSV-„+k@rte“ unaufgefordert vorzuzeigen.

Das Laden der RSV-„+k@rte“ erfolgt an bestimmten elektronischen Verkaufsgeräten der RSV. Für die RSV-„+k@rte“ gelten folgende Bestimmungen: Bei der Kartenausgabe (Ausgabestellen: siehe www.reutlinger-stadtverkehr.de) wird eine Gebühr von 2,00 € erhoben; die Bewertungsschritte betragen 10,00 €; der maximale Bewertungsbetrag beträgt 50,00 €; Ausnahmen für bestimmte Großkunden können zugelassen werden. Die RSV-„+k@rte“ ist übertragbar; Mehrfachbenutzung möglich.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Einzelfahrscheine (siehe Nr. 1.1).

Bei der Hartmann/Kurz-Linie 121 gilt:

Das Vorzeigen einer RSV-„+k@rte“ berechtigt zum Erwerb eines Einzel-Spar-Scheins gegen Barzahlung. Es wird ein Fahrschein in Papier ausgegeben.

2. Weitere Tarifangebote

Zusätzlich zu den verbundweit angebotenen Fahrausweisen gemäß Nr. 4 naldo-Tarifbestimmungen werden folgende weitere Fahrausweise angeboten (Preise siehe Anlage 8A):

- Einzelfahrscheine Ortsverkehr Eningen u. A. (Erwachsener oder Kind) (siehe Nr. 2.1),
- Einzelfahrscheine Unteramt (Erwachsener oder Kind) (siehe Nr. 2.2),
- Einzel-Spar-Schein Ortsverkehr Eningen u. A. (siehe Nr. 2.1) und
- Einzel-Spar-Schein Unteramt (siehe Nr. 2.2).

2.1. Einzelfahrscheine (Erwachsener oder Kind) und Einzel-Spar-Schein Ortstarif Eningen u. A.

Für Fahrten auf RSV-Linien (bei den RSV-Nachtbuslinien Anerkennung, kein Verkauf) zwischen Haltestellen innerhalb der Gemarkung der Gemeinde Eningen u. A. werden von der Gemeinde Eningen u. A. ermäßigte Einzelfahrscheine (Erwachsener und Kind) und Einzel-Spar-Scheine als Einzelfahrscheine bzw. Einzel-Spar-Schein Ortstarif Eningen u. A. finanziert.

Einzelfahrscheine Ortstarif Eningen u. A. als Handy-Ticket gelten auch außerhalb von RSV-Linien, beinhalten jedoch nicht die in Nr. 1.1 dargestellte Wiedereinstiegsregelung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Einzelfahrscheine (siehe Nr. 1.1) bzw. des Einzel-Spar-Scheins (siehe Nr. 1.2.) sowie ggf. die Bestimmungen für naldo-Fahrausweise als Handy-Ticket (siehe Nr. 4.3 naldo-Tarifbestimmungen in Verbindung mit Anlage 4).

2.2. Einzelfahrscheine (Erwachsener oder Kind) und Einzel-Spar-Schein Ortstarif Unteramt

Für Fahrten auf RSV-Linien (bei den RSV-Nachtbuslinien Anerkennung, kein Verkauf) und der Hartmann/Kurz-Linie 121 zwischen Haltestellen innerhalb der Gemarkungen der Gemeinden Pliezhausen, Walddorfhäslach und – jedoch ausschließlich auf der Linie 105 - dem Reutlinger Stadtteil Mittelstadt sowie bei den direkten Verbindungen dazwischen werden von den Gemeinden Pliezhausen und Walddorfhäslach ermäßigte Einzelfahrscheine (Erwachsener und Kind) und Einzel-Spar-Scheine als Einzelfahrscheine bzw. Einzel-Spar-Schein Ortstarif Unteramt finanziert.

Einzelfahrscheine Ortstarif Unteramt als Handy-Ticket können nicht für Fahrten nach/von/innerhalb Mittelstadt erworben werden.

Einzelfahrscheine Ortstarif Unteramt als Handy-Ticket gelten auch außerhalb von RSV-Linien und der Hartmann/Kurz-Linie 121, beinhalten jedoch nicht die in Nr. 1.1 dargestellte Wiedereinstiegsregelung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Einzelfahrscheine (siehe Nr. 1.1) bzw. des Einzel-Spar-Scheins (siehe Nr. 1.2.) sowie ggf. die Bestimmungen für naldo-Fahrausweise als Handy- oder als Print-Ticket (siehe Nr. 4.3 naldo-Tarifbestimmungen in Verbindung mit Anlage 4).

2.3. - nicht mehr belegt -

2.4. - nicht mehr belegt -

Sonderregelungen Anmeldeverkehre

Für Fahrten in Anmeldeverkehren gelten folgende zusätzliche Regelungen:

1. Allgemeine Regelungen

Eine Verpflichtung zur Beförderung besteht – unter Berücksichtigung der Regelungen des § 2 Abs. 1 der naldo-Beförderungsbedingungen – nur dann, wenn der Fahrgast seinen Fahrwunsch telefonisch oder persönlich spätestens bis zum im Fahrplan ausgewiesenen Anmeldeabschluss unter Angabe der Einstiegs- und Ausstiegshaltestelle sowie der Anzahl der zu befördernden Personen angemeldet hat. Es können nur die jeweils zugelassenen Fahrstrecken angemeldet werden.

Zur Abrechnung des Zuschussbedarfs des Anmeldeverkehrs kann es erforderlich sein, dass bei Fahrtende der Fahrgast (bei mehreren Fahrgästen derjenige, der zuletzt aussteigt) einen ihm vom Fahrpersonal vorgelegten Abrechnungsnachweis zu unterzeichnen hat, der die in Anspruch genommene Anmeldefahrt dokumentiert

(Im Übrigen wird insbesondere auf die Einschränkungen von Anerkennungsregelungen (siehe Nr. 11+12 naldo-Tarifbestimmungen) und auf die Einschränkungen von Mitnahmeregelungen (siehe § 12 Abs. 12 naldo-Beförderungsbedingungen und Nr. 3.3+5.4.2+5.5+5.8.1+5.14.1+5.15+11+12 naldo-Tarifbestimmungen) bei Einsatz von Fahrzeugen mit geringer Beförderungskapazität verwiesen.

2. „Tag-SAM“ (Anruf-Sammelverkehr Tag) des Verkehrsunternehmens swt

Im „Tag-SAM“ des Verkehrsunternehmens swt erfolgt eine vertriebliche Einschränkung dergestalt, dass beim Fahrpersonal lediglich Einzelfahrscheine für den Stadttarif Tübingen (Preisstufe 11) erhältlich sind. Im Übrigen wird diesbezüglich auf Nr. 4.3 naldo-Tarifbestimmungen (Fahrausweise als Handy- oder Print-Ticket) verwiesen. Entwertungen von 4er-Karten durch das Fahrpersonal sind möglich.

Ansonsten gelten die Regelungen der Nr. 1.

3. „Nacht-SAM“ (Anruf-Sammelverkehr Nacht) des Verkehrsunternehmens swt

Im Nacht-SAM des Verkehrsunternehmens swt gelten ausschließlich spezielle Nacht-SAM-Einzelfahrscheine. Sie sind nicht übertragbar, gelten für die jeweilige Fahrt im Nacht-SAM und berechtigen nicht

zum Umsteigen. Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet. Fahrtunterbrechungen sind nicht zulässig.

Im Einzelnen werden im Nacht-SAM folgende Fahrausweise angeboten:

- Nacht-SAM-Einzelfahrschein Erwachsener,
- Nacht-SAM-Einzelfahrschein Kind und
- Nacht-SAM-Einzelfahrschein Zeitkarteninhaber (für Inhaber von Zeitkarten, die zumindest im Stadttarif Tübingen gültig sind).

Hinsichtlich der Mitnahme von Kindern unter 6 Jahren in Begleitung gilt Nr. 3.3 naldo-Tarifbestimmungen.

Ebenso findet Nr. 7 (Beförderung von Schwerbehinderten) naldo-Tarifbestimmungen Anwendung. Ansonsten gelten die Regelungen der Nr. 1.

4. Anmeldeverkehre des Landkreises Tübingen (außerhalb der swt-Anmeldeverkehre)

In Anmeldeverkehre der Strecken (jeweils auch in Gegenrichtung sowie auch bzgl. Zwischenorts- und Zwischenortsteilbedienung; jedoch außerhalb der swt-Anmeldeverkehre, siehe Nr. 2+3)

- Gde. Ammerbuch – Herrenberg-Kayh,
- Gde. Ammerbuch – Rottenburg-Oberndorf/Wendelsheim,
- Stadt Mössingen – Gde. Bodelshausen,
- Stadt Mössingen – Gde. Nehren – Gde. Gomaringen,
- Stadt Mössingen – Gde. Ofterdingen,
- Stadt Tübingen – Gde. Dettenhausen,
- Stadt Tübingen – Gde. Kirchentellinsfurt – Gde. Wannweil und
- Stadt Tübingen – Gde. Kusterdingen– Gde. Gomaringen,

sind weder naldo-Einzelfahrschein noch naldo-Tagestickets gültig. Stattdessen gelten ausschließlich spezielle Einzelfahrschein. Sie sind nicht übertragbar, gelten für die jeweilige Fahrt im Anmeldeverkehr und berechtigen nicht zum Umsteigen. Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet. Fahrtunterbrechungen sind nicht zulässig. Auf Wunsch des Fahrgastes wird eine Quittung ausgestellt Der Fahrpreis für einen Einzelfahrschein auf diesen Strecken entspricht dem jeweils gültigen Preis für einen naldo-Einzelfahrschein (Erwachsener und Kind; ohne Kurzstrecke), aufgerundet auf volle 50 Cent bzw. Euro. Auf Wunsch des Fahrgastes wird eine Quittung ausgestellt.

Hinsichtlich der Mitnahme von Kindern unter 6 Jahren in Begleitung gilt Nr. 3.3 naldo-Tarifbestimmungen.

Ebenso finden Nr. 3.5 naldo-Tarifbestimmungen (Beförderung von Polizeivollzugsbeamten und Mitarbeitende einer Bahnhofsmission) und

Nr. 7 naldo-Tarifbestimmungen (Beförderung von Schwerbehinderten)
Anwendung.

Im Übrigen erfolgt auf diesen Strecken neben der Anerkennung von Gästekarten Schulaustausch (siehe Nr. 5.11 naldo-Tarifbestimmungen) eine zuschlagsfreie Anerkennung aller naldo-Zeitkarten (gemäß Nr. 4.2 naldo-Tarifbestimmungen), die zumindest dort gültig sind. Die Zeitkarten-Anerkennung erstreckt sich jedoch nicht auf ggf. vorhandene Zeitkarte-Mitnahmeregelungen (mit Ausnahme von Nr. 3.3 naldo-Tarifbestimmungen).

Darüber hinaus werden auf diesen Strecken auch die Studierenden- ausweis-Freizeitregelung (siehe Nr. 5.7 letzter Abs. naldo-Tarifbestimmungen) sowie die Freizeitregelung bei Schülermonatskarten (siehe Nr. 5.6.2 naldo-Tarifbestimmungen) und Schüler- Fahrausweisen der Abo-Familienkarte des Stadttarifs Tübingen (siehe Nr. 2.5 Abs. 5 der Anlage 5B naldo-Tarifbestimmungen) anerkannt. Die Freizeitregelung bei Eltern-Spar-Karten (siehe Nr. 5.12.1 naldo-Tarifbestimmungen) wird nicht anerkannt.

Ansonsten gelten die Regelungen der Nr. 1.

Auf den restlichen Strecken der Anmeldeverkehre des Landkreises Tübingen (außerhalb der swt-Anmeldeverkehre, siehe Nr. 2+3) gelten allein die Regelungen der Nr. 1.

5. – nicht mehr belegt –

6. – nicht mehr belegt –

7. – nicht mehr belegt –

8. Anmeldeverkehre der Verkehrsunternehmen Eissler, Kopp und OVR in der Stadt Albstadt

Bei Benutzung eines Anmeldeverkehrs der Verkehrsunternehmen Eissler, Kopp oder OVR in der Stadt Albstadt ist - mit Ausnahme für den Abschnitt Burgfelden –Pfeffingen (und Gegenrichtung) - ein Komfortzuschlag je Fahrt und Person (vom vollendeten sechsten Lebensjahr an, d. h. für Personen ab 6 Jahre) zu entrichten (auch von Inhabern von Fahrausweisen mit unbeschränkter Fahrtenzahl).

Ansonsten gelten die Regelungen der Nr. 1.